Schulordnung

Auf Augenhöhe in gemeinsamer Verantwortung

Jede und jeder von uns hat berechtigte Bedürfnisse. An unserer Schule nehmen wir daher aufeinander und auf unsere Umwelt Rücksicht. Ausgehend von einer positiven Grundeinstellung allen Mitgliedern der Schulgemeinschaft gegenüber pflegen wir respektvolle Umgangsformen, wie beispielsweise die Haltung, dass wir uns gegenseitig grüßen. Um ein gutes Miteinander zu gewährleisten, legen wir Wert auf sinnvolle Regeln, die wir möglichst einvernehmlich erstellen. Gerade deshalb haben diese für uns auch eine besondere Verbindlichkeit. Kommen Probleme auf, sprechen wir sie direkt an und versuchen sie gemeinsam zu lösen.

1. Allgemeine Regelungen

Aufenthalt in der Schule:

Die Schule (Hauptgebäude am Tschurtschenthaler Platz) wird um 7:30 Uhr geöffnet. Schülerinnen und Schüler, die schon zu diesem Zeitpunkt eintreffen, halten sich bis 7:40 Uhr im Foyer auf. Im Anschluss dürfen sie sich in die Klassen begeben. Die Türen der Klassen bleiben bis Unterrichtsbeginn geöffnet. Um 7:55 Uhr befinden sich die Lehrperson der ersten Stunde und die Schülerinnen und Schüler in der Klasse. Der Unterricht beginnt um 8.00 Uhr. Während der Unterrichtszeit darf kein Schüler/keine Schülerin ohne Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson bzw. der Schulführungskraft das Schulgebäude verlassen. Fremde Personen haben nur Zutritt zum Sekretariat und dürfen in Klassen oder in andere Räumlichkeiten nur mit Einverständnis der Schulführungskraft oder der Fachlehrperson mitgenommen werden. Bei Benutzung der Spezialräume ist die vorgesehene Benutzungsordnung einzuhalten. Die von der Schule zur Verfügung gestellten Lehrmittel und Bücher sowie die gesamte Einrichtung werden sorgfältig behandelt und ihrem Zweck entsprechend verwendet. Sauberkeit im und um das Schulgebäude und ein verantwortungsvoller Umgang mit Energieressourcen sind uns allen ein Anliegen.

Verhalten in den Unterrichtsräumen:

Alle Schüler/-innen und Lehrpersonen finden sich 5 Minuten vor Unterrichtsbeginn im vorgesehenen Unterrichtsraum ein. Sollte eine Lehrperson spätestens 10 Minuten nach Stundenbeginn noch nicht anwesend sein, meldet dies der bzw. die Klassensprecher/in im Sekretariat. Das Verlassen des Raumes während der Unterrichtszeit ist nur mit Erlaubnis der zuständigen Aufsichtsperson gestattet.

Es ist strikt verboten, bei geöffnetem Fenster auf den Fensterbrettern zu sitzen.

Persönliche Gegenstände:

Den Schüler/-innen stehen abschließbare Schränke zur Verfügung. Persönliche Gegenstände (auch Hefte, Bücher, etc.) müssen darin verstaut werden. Die Schule übernimmt keine Haftung für einen eventuellen Verlust oder Beschädigungen. Dies gilt auch für digitale Gräte oder Musikinstrumente. Unter den Bänken sollen nur die notwendigsten Dinge aufbewahrt werden. Vor mehrtägigen Ferien sind die Schüler/-innen angehalten, ihren Arbeitsplatz vollständig zu räumen. Der Gebrauch von persönlichen Elektrogeräten, wie z. B. Wasserkocher, Kaffeemaschinen oder Kochplatten in den Klassen ist strikt verboten.

Verhalten bei Konferenzen und Sitzungen:

Sitzungen – sei es von Organen der Lehrerschaft, der Schülerschaft bzw. von Klassenräten oder des Schulrates – haben eine wichtige Funktion für den Meinungsbildungs- und demokratischen Mitbestimmungsprozess. Daher ist uns ein respektvoller Umgang und die aktive Teilnahme ein Anliegen. Konsequenterweise hören wir einander zu und verzichten auf Seitengespräche.

2. **Unterricht und Abwesenheiten**

Pünktlichkeit und regelmäßige Teilnahme:

Mit der Einschreibung in die Schule verpflichten sich die Schüler/-innen zum regelmäßigen und pünktlichen Besuch des Unterrichts. Das gilt auch für alle Wahlfächer, für die sich ein Schüler oder eine Schülerin anmeldet. **Verspätungen und Absenzen werden unverzüglich, spätestens aber vor Schulbeginn im digitalen Register vermerkt.**

Jede Verspätung bzw. Abwesenheit wird

- im digitalen Register vermerkt,
- von den Schüler/-innen bzw. den Eltern ausreichend begründet, wobei
- die Begründung innerhalb von drei Tagen im digitalen Register eingetragen werden muss, da ansonsten die Absenz unentschuldigt ist. Unentschuldigte Absenzen wirken sich gemäß Beschluss des Lehrerkollegiums zu den Beurteilungen negativ auf die Verhaltensnote aus.

Es liegt in der Verantwortung des Schülers oder der Schülerin dafür zu sorgen, dass alle Absenzen ordnungsgemäß entschuldigt werden.

Vorentschuldigungen:

Vorentschuldigungen müssen mindestens einen Tag vor der Abwesenheit beim Klassenvorstandsteam (bei einem Tag) oder bei der Schulführungskraft (bei mehreren Tagen) eingeholt und über das digitale Register eingetragen werden. Bei mehrtägigen Abwesenheiten entscheidet die Schulführungskraft gemeinsam mit dem Klassenvorstandsteam über eine eventuelle Genehmigung. Dafür werden die Leistungsbilanz und die Häufigkeit der Absenzen der Schüler/-innen berücksichtigt. Schüler/-innen und Eltern sollen versuchen, nicht dringende Termine in die unterrichtsfreie Zeit zu verlegen.

Vorzeitiges Verlassen der Schule:

Unwohlsein bzw. Krankheit

Beim vorzeitigen Verlassen der Schule wegen Unwohlsein bzw. Krankheit muss sich der Schüler/die Schülerin bei der Fachlehrperson abmelden und das Sekretariat informieren (auch telefonisch von der Außenstelle). Die Eltern werden durch das Sekretariat kontaktiert.

WICHTIG: Kann die Schülerin oder der Schüler nicht von den Eltern abgeholt werden, geben diese per Mail das schriftliche Einverständnis, dass die Tochter oder der Sohn allein nach Hause fahren darf. Die Begleitung durch weitere Schüler/-innen/Schüler ist nicht gestattet.

Ungünstige Verkehrsverbindungen

Beträgt die Wartezeit auf das nächstmögliche öffentliche Verkehrsmittel oder eine Anschlussverbindung mehr als eine Stunde, können die Erziehungsberechtigten eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Der Antrag ist per E-Mail an die Schule zu übermitteln; ein entsprechender Nachweis über die Wartezeit bzw. die Verkehrsanbindung ist beizulegen.

Wahrnehmung von Beratungsangeboten:

Die Schule stellt eine Schulsozialpädagogin und Beratungslehrpersonen (ZIB-Team) für die Schüler/-innen zur Verfügung. Den Schüler/-innen ist es erlaubt, das Beratungsangebot auch während der Unterrichtsstunden

wahrzunehmen. Die zuständige Fachlehrperson muss darüber in Kenntnis gesetzt werden. Hierfür stellen Sozialpädagogin und ZIB-Team eine Bestätigung aus. Sollten Prüfungen, Schularbeiten oder Tests mit den betreffenden Schüler/-innen vorgesehen sein, ist die Teilnahme am Gespräch nicht möglich.

Klassenversammlungen und Schülerrat:

Die Schüler/-innen jeder Klasse haben das Recht, eine Klassenversammlung in zwei Unterrichtsstunden pro Monat – mit Ausnahme vom Monat Juni – abzuhalten. Das betreffende Formular wird, vollständig ausgefüllt, mindestens drei Tage vor dem Termin der Schulführungskraft zur Genehmigung vorgelegt. Ein digitales Protokoll über den Verlauf der Versammlung ist innerhalb einer Woche per Mail an das Sekretariat zu schicken. Die Schülervertretenden aller Klassenräte bilden den Schüler/-innenrat der Schule, der Vorschläge für die Planung und Organisation des Schulbetriebes einbringt. Der Schüler/-innenrat wird von der bzw. dem Vorsitzenden in Absprache mit der Schulführungskraft einberufen. Die Teilnahme an den Sitzungen steht den Schülervertretenden zu.

Kundgebungen:

Die Teilnahme von Schüler/-innen an Kundgebungen erfolgt in Absprache mit der Schüler/-innen-Vertretung und der Schulleitung. Grundsätzlich wird eine Teilnahme ermöglicht, wenn

1. erziehungspolitische, gesellschaftspolitische bzw. schulrelevante Probleme der Anlass sind,
2. die Kundgebung schulübergreifend organisiert wird und
3. keine parteipolitischen Ziele verfolgt werden.

- Die Schüler/-innen, die an einer derartigen Veranstaltung auf Landes-, Bezirks- oder Ortsebene teilnehmen, tragen sich in einer von den Schülervertretenden geführten Liste ein.
- Die Entscheidung, ob die Teilnahme während der Unterrichtszeit erlaubt wird, trifft die Schulleitung von Fall zu Fall.
- Den Eltern wird der Kundgebungstermin mitgeteilt.
- Sofern die Schüler/-innen die Teilnahmeerlaubnis von den Eltern bestätigt bekommen, sind sie von der Schule entschuldigt abwesend.
- Die Betreuung der teilnehmenden Schüler/-innen während der Kundgebung liegt nicht in der Verantwortung der Schule, da es sich um keine schulische Veranstaltung handelt.
- An einem festzulegenden Termin nach der Veranstaltung berichten die teilnehmenden Schüler/-innen über die Kundgebung. Die Schulführungskraft wird dazu eingeladen.

3. **Verantwortung übernehmen**

Damit das Lernen gelingt, müssen alle Mitglieder der Schulgemeinschaft ihre spezifische Aufgabe mit Verantwortung wahrnehmen. Dazu zählen:

- Die Lehrpersonen sorgen für genügende Bewertungselemente, die sich aus verschiedenen Überprüfungen, verteilt über das ganze Semester, ergeben. Mögliche Bewertungselemente sind beispielsweise: Schularbeiten, Präsentationen, Tests, mündliche Prüfungen, Hausaufgaben, E-Learning, praktische Arbeiten, Portfolios, Beobachtungen, Mitschriften, Referate, Projektbeteiligung, Mitarbeit, usw. Alle Überprüfungselemente sind frei miteinander kombinierbar. (Vgl. “Bewertung” im Schulprogramm)
- Die Lehrpersonen kündigen die Prüfungen und Schularbeiten rechtzeitig - spätestens eine Woche davor - im digitalen Register an.
- Die Lehrpersonen tragen die schriftlichen Bewertungen innerhalb von 10 (zehn) Kalendertagen im digitalen Register ein. Bei mündlichen Überprüfungen wird die Bewertung ehestens im digitalen Register vermerkt.
- Die Lehrpersonen bemühen sich, aufgrund der im digitalen Register aufscheinenden schriftlichen Prüfungen, Häufungen an einem Tag zu vermeiden. Zwei schriftliche Prüfungen pro Tag sollten die absolute Ausnahme sein und ausschließlich mit Zustimmung der Schüler/-innen festgelegt werden.
- Die Lehrpersonen behalten sich das Recht vor, den Einsatz von digitalen Geräten als Hilfsmittel bei

verschiedenen Aufgabenstellungen zu unterbinden.
- Die Schüler/-innen stellen sich den Prüfungssituationen.
- Die Schüler/-innen sind die Erstverantwortlichen für ihren Lernprozess und behalten selbständig ihre Bewertungssituation im Auge (Bringschuld).
- Bei versäumten Überprüfungen (Krankheit u. ä.) verständigen sich die Schüler/-innen unmittelbar mit der Lehrperson, um abzuklären, wie das Versäumte einzubringen ist (Bringschuld).

Wahrnehmung der Bringschuld

Die Schüler/-innen nehmen ihre B r i n g s c h u l d wahr, indem …

- sie dem Unterricht beständig und aufmerksam folgen, sich beteiligen und einbringen,
- sie sich über ihren Notenstand im digitalen Register informieren,
- sie sich den unterschiedlichen Überprüfungen stellen,
- sie sich von sich aus darum kümmern, die durch Abwesenheit verpassten Inhalte nachzuholen und die Bewertungslücken zu schließen,
- sie sich von sich aus über einen möglichen Nachholtermin informieren.

Bei Missachtung der Bringschuld laufen die Schüler/-innen Gefahr,

- am Ende des Semesters nicht klassifiziert zu werden,
- den Vorteil zu verlieren, Überprüfungen im Vorhinein und rechtzeitig angekündigt zu bekommen.

Die Eltern informieren sich über den Notenstand ihres Sohnes/ihrer Tochter regelmäßig im digitalen Register. Bei Schwierigkeiten suchen sie zeitnah das Gespräch mit den Lehrpersonen.

4. **Pause**

Während der großen Pause können die Schüler/-innen den Klassenraum bzw. auch das Schulgebäude verlassen; als Pausenbereiche gelten:

- der Paul-Tschurtschenthaler-Platz
- die Stadtgasse bis zur Apotheke
- der Innenhof der Schule
- das Schulgebäude (Eingangsbereich und Gänge)
- der Graben bis zur Bäckerei
- der Pausenhof im Schulzentrum

Das Verlassen der oben genannten Bereiche ist nur mit Genehmigung der Aufsichtspersonen oder der Schulführungskraft erlaubt. Den Anweisungen der Aufsicht führenden Lehrpersonen ist unbedingt Folge zu leisten.

In der Mittagspause verlassen die Schüler/-innen das Gebäude und begeben sich selbständig an die von ihnen gewählten Essensorte.

5. **Mobilgeräte (Handy, Tablet etc.) und Internetnutzung**

Laptops, Tablets und Notebooks:

1. Wenn Schüler/-innen mit ihrem **eigenen Gerät** an der Schule arbeiten, sind sie selbst für dessen **Verwahrung** verantwortlich. Die Schule übernimmt keine Haftung für beschädigte, verlorene oder gestohlene Geräte.

2. Die Schüler/-innen sorgen dafür, dass die Geräte im **aufgeladenen Zustand** in die Schule mitgebracht werden. **Aktualisierungen** sollen nach Möglichkeit zuhause vorgenommen werden.

3. Alle Schüler/-innen sind für die Verwahrung der eigenen **Passwörter** und die Sicherung der eigenen **Dateien** verantwortlich. Geeignete Programme dafür werden im Unterricht vorgestellt.

4. Für alle **Benutzerkonten**, die im schulischen Kontext erstellt werden, wird die SNETS-E-Mail-Adresse verwendet.

5. Im Internet werden ohne ausdrückliche Erlaubnis **keine persönlichen Daten** (Name, Geburtsdatum, Telefonnummer usw.) veröffentlicht, weder von sich selbst noch von anderen. Ebenso dürfen ohne Erlaubnis **keine kostenpflichtigen Dienste** genutzt werden.

6. Die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des **Straf- und Urheberrechts,** sind jederzeit zu beachten. Bei der Verwendung von Informationen aus dem Internet müssen die Quellen kenntlich gemacht werden. Der Zugriff auf gewaltverherrlichende, pädophile bzw. pornographische Seiten ist strengstens verboten und wird zur Anzeige gebracht

7. Wer auf etwas **Unvorhergesehenes oder Irritierendes** im virtuellen Raum stößt, informiert eine Lehrperson darüber.

8. Schüler/-innen erstellen **keine Ton-, Foto- oder Videoaufnahmen** von anderen Personen der Schulgemeinschaft und/oder veröffentlichen diese. Für Ausnahmen – z. B. im Rahmen des Unterrichts - muss von den betroffenen Personen oder deren Erziehungsberechtigten eine Erlaubnis eingeholt werden.

9. Jede **Lehrperson entscheidet** individuell darüber, ob und wann die Geräte im Unterricht verwendet werden dürfen. Den Anweisungen der Lehrperson bezüglich der Verwendung des Geräts und der für schulische Zwecke notwendigen Dienste ist Folge zu leisten. Die angeführten Geräte werden im Unterricht verwendet, um den Lernenden Kompetenzen für die digitale Teilhabe zu vermitteln. Der Zugriff auf soziale Netzwerke, Spiele usw. ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis der Lehrperson und ausschließlich zu Unterrichtszwecken gestattet.

<u>Smartphone/Handy/Smartwatch</u>

1. Die Schüler/-innen deponieren ihr Smartphone *bzw. die Smartwatch* zu Unterrichtsbeginn in der dafür vorgesehenen Ablage; das Handy ist dabei ausgeschaltet oder im Flugmodus.
2. Es darf in der Klasse nur mit der Erlaubnis der Lehrperson verwendet werden.

Sollten Schüler/-innen sich nicht an diese Regeln halten, kommen die vom Gesetz und der schulinternen Disziplinarordnung vorgesehen Maßnahmen zur Anwendung.

6. **Drogen**

<u>Allgemeiner Grundsatz:</u>

Es ist untersagt, alkoholische Getränke und illegale Suchtmittel jeglicher Art in die Schule mitzubringen oder dort zu konsumieren. Dies gilt für alle Innen- und Außenbereiche der Schule sowie für alle schulbegleitenden und außerschulischen Veranstaltungen.

<u>Rauchverbot:</u>

(Bestimmungen des Landesgesetzes Nr. 6/2006 und der entsprechenden Durchführungsbestimmung Nr. 33/2007)

Im gesamten Schulgebäude, dem Innenhof, auf den Terrassen, auf Spiel- und Sportplätzen sowie in den verschiedenen Pausenbereichen gilt absolutes Rauchverbot.

7. **Umweltschutz, Gesundheit und Sauberkeit**

Abfälle sind unter Einhaltung der Mülltrennung in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen. Die Klassen und die Toiletten sind in sauberem Zustand zu halten und ordentlich zu hinterlassen. Die Einrichtungsgegenstände dürfen nicht beschädigt und verschmutzt werden. Wenn etwas beschädigt wird, muss dies sofort im Sekretariat gemeldet werden.

Alle sind dazu aufgerufen, Energie zu sparen: Beim Verlassen der Klassenräume ist das Licht auszuschalten, es ist darauf zu achten, dass der Beamer ausgeschaltet bzw. nur dann in Betrieb gesetzt wird, wenn er gebraucht wird. Bei Stundenwechsel sollen die Fenster kurz geöffnet werden, um für genügend Frischluft zu sorgen. Der Papierverbrauch sollte im Sinne der Nachhaltigkeit möglichst minimiert werden.

Sonstige wichtige Regeln

Parteipolitische Aktivitäten:

Parteipolitische Aktivitäten sind an unserer Schule nicht gestattet; Werbeaktionen bedürfen der Genehmigung der Schulführungskraft.

Verwendung technischer Geräte

Technische Geräte und Instrumente werden grundsätzlich unter Aufsicht einer Lehrperson verwendet. Die Verwendung der Geräte wird durch die koordinierende Lehrperson begleitet. Ihr steht es zu, bei unsachgemäßem Umgang Maßnahmen bis hin zum Verwendungsverbot zu ergreifen. Bei erwiesener Nachlässigkeit oder mutwilliger Zerstörung von schuleigenem Inventar ist Schadensersatz zu leisten.